



Wochenschriftlicher Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Inserionsgebühren für den Raum einer fünfzeiligen Zeile in der ersten Spalte 1 1/2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Anherben übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 434. Mittags-Ausgabe.

Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Treves.

Dinstag, den 17. September 1867.

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

3. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Berlin, 16. September 1867.

Eröffnung 12 1/2 Uhr. Die Tribünen sind besetzt; auch die Bänke des Hauses sind etwas stärker besetzt, als in den früheren Sitzungen. Am Tische der Bundes-Commissarien Präsident Delbrück und Geh. Reg.-Rath Graf zu Eulenburg.

Alterspräsident v. Frankenberg-Ludwigsdorf theilt mit, daß er wiederum verschiedene Urlaubsgesuche bewilligt habe; sowie daß nach einer Mitteilung des Bundeskanzlers der Geh. Reg.-Rath Graf zu Eulenburg als Commissarius der verbündeten Regierungen bei den Wahlprüfungen ernannt worden sei. — Ein Protest, welcher nach Gültigkeitserklärung der Wahl im 5. Gumbinner Wahlkreis der Abtheilung zur Berichterstattung nachträglich überwiesen wurde, ist von dieser ohne Bericht zurückgegeben worden, da sie sich nach erklärter Gültigkeit nicht mehr bewegen finden kann, auf denselben einzugehen. Er wird ad acta gelegt.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten, deren einziger Gegenstand Wahlprüfungen sind.

Als Referent der 1. Abtheilung beantragt Abgeordneter Graf Bethusy-Suc die Gültigkeit von 9 Wahlen, welchem Antrage das Haus beistimmt.

Für die 2. Abtheilung berichtet Abgeordneter Lasker; auf seinen Antrag werden 10 Wahlen für gültig erklärt. — In einem Wahlkreis, über den Referent berichtet, hat die Wahlprüfungskommission Stimmen, welche die einzelnen Wahlvorkände für ungültig erklärt haben, wieder als gültige hergestellt; und umgekehrt solche, die die Kommission für gültig erklärt hat, für ungültig erklärt. Obgleich dies keinen Einfluß auf das Resultat der Wahl hat, beantragt die Kommission dennoch, um diesen Fall nicht als Präcedenzfall gelten zu lassen, „das Verhalten der Wahlprüfungskommission als ungebührlich zu bezeichnen“. Referent motiviert diesen Antrag damit, daß die Festsetzungskommission nach dem Wahl-Reglement keine Appellations-Instanz zwischen dem Wahlvorkande und dem Reichstage sei, sondern die endgültige Feststellung des Resultats lediglich dem Reichstage zustehe. — Nach einer kurzen Bemerkung des Abgeordneten Hennig, der sich dem Antrage der Abtheilung in diesem Falle anschließt, aber ausführt, daß die Prüfungs-Kommission doch jedenfalls die Gültigkeit der Wahl-Protocolle der einzelnen Wahlbezirke zu prüfen habe, tritt das Haus einstimmig dem Antrage der Abtheilung bei.

Als Specialreferent für die 2. Abtheilung berichtet der Abg. Lasse über die Wahl im 7. Arnberger Wahlkreis (Hamm-Sooft). Gewählt ist dort der Abg. v. Bodum-Dolfs, gegen dessen Wahl jedoch aus der Stadt Camen ein Protest eingelaufen ist. Wenn nun auch in diesem speciellen Falle derselbe als ein nicht erheblicher angesehen werden muß, da auch nach Gültigkeitserklärung sämtlicher in Camen abgegebenen Stimmen dem Abg. von Bodum-Dolfs noch immer die absolute Majorität bleibt, so hat die Abtheilung doch geglaubt, des Princip wegen auf den Inhalt des Protestes eingehen zu müssen. Der Magistrat der Stadt Camen beschloß am 12. Juli, die Wahlvorkände und deren Stellvertreter nicht wie früher aus der Zahl der Magistratsmitglieder, sondern aus der Mitte der Bürgerschaft zu ernennen; dagegen nahm der Bürgermeister der Stadt das Recht der Ernennung von Wahlvorkänden für sich in Anspruch. Auf die beschlagnahmte Beschwerde des Magistrats hat die Regierung in Arnberg bei dem Minister des Innern um nähere Instruktion, welcher darauf in einem Rescript vom 6. August erklärte, daß er der Ansicht des Bürgermeisters beitreten müsse auf Grund des zweiten Absatzes des § 62 der westfälischen Städteordnung, der dem Bürgermeister überträgt, „alle öffentlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern dazu nicht andere Behörden bestimmt sind“. Die Ernennung der Wahlvorkände gehöre aber zu den öffentlichen Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung und falle damit dem Bürgermeister anheim. Gegen dieses Rescript hat ein Magistratsmitglied aus Camen, Friedrich, beim Reichstage Beschwerde geführt und beantragt, „die gegenwärtige Beschwerde an das Bundes-Präsidium zur Verächtlichmachung für die Zukunft zu überweisen“. Die Abtheilung hat sich gleichfalls der Ansicht des Ministers nicht anschließen können, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Wahlreglements, wonach eben als Behörde für die Vorbereitungen der Wahl der Gemeinde-Vorstand festgesetzt ist, hiemit aber der Bürgermeister allein nicht gemeint sein kann. Sie stellt deshalb den Antrag, obige Beschwerde dem Bundeskanzler zur Verächtlichmachung zu überweisen.

Commissar der preussischen Regierung, Graf Eulenburg: Ich vermittele in den Ausführungen des Herrn Referenten den Nachweis, daß die „Vorbereitungen für die Wahlen“ zu den öffentlichen Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung nicht gehören. Auch scheint mir in der Bestimmung des Wahlreglements, die den Gemeindevorstand zu diesem Geschäfte einsetzt, durchaus nicht der von dem § 62 der westfälischen Städteordnung vorgesehene Ausnahmefall vorzuliegen; denn mit dem Worte „Gemeinde-Vorstand“ kann sowohl das ganze Collegium als allein der Vorsteher desselben gemeint sein. Schließlich kann ich versichern, daß jedenfalls die Absicht bei Erlaß des Reglements diejenige war, wie sie in dem Ministerialrescript interpretirt worden ist.

Abg. Lasker schließt sich um so mehr den Deductionen des Referenten an, als das Wort „Gemeinde-Vorstand“ im Wahlreglement ausdrücklich durch die in Klammern beigefügten Worte „Gemeinde-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Ortsbezirks, Magistrat u. s. w.“ näher erläutert worden ist. — Der Antrag der Abtheilung wird angenommen.

Für die 3. Abtheilung berichtet Frände über 9, für die 4. Michael über 8, für die 5. Akmann über 10 und v. Schöning für die 6. über 9 Wahlen. Ueber die Wahl des Staatsministers v. Ikenplig im 4. Gumbinner Wahlkreis war die 6. Abtheilung beauftragt worden, noch einmal in Berathung zu treten, da nach erfolgter Gültigkeitserklärung dieser Wahl ein Protest eingelaufen war, in welchem durch 17 Unterzeichner bezeugt wird, daß sie für den Rechtsanwält Krieger (Goldap) gestimmt, während sich in der Wahlurne nur 6 Stimmenzettel mit diesem Namen vorgefunden hätten. Die Abtheilung beantragt nach erfolgter Prüfung des Protestes denselben dem Bundespräsidium zu überweisen. Abg. Stavenhagen hält es für inconsequent, einen Protest zu verächtlichen, nachdem die Wahl selbst bereits für gültig erklärt ist. Dadurch, daß man in einem ähnlichen Falle in der fünften Abtheilung über einen Protest hinweggegangen, sei dieses Princip ausgedrückt und daran müsse festgehalten werden. Abg. Waldeck: Dadurch, daß wir in einem früheren Falle einen Protest unberücksichtigt gelassen haben, kann unmöglich ein allgemeines Princip ratificirt worden sein. Das Plenum selbst hat den Protest zur späteren Berichterstattung an die Abtheilung überwiesen und dieselbe war insofern nicht berechtigt, mit Stillschweigen darüber hinwegzugehen. Auch der Abg. Akmann unterstützt den Antrag der Abtheilung. Selbst wenn die Wahl bereits für gültig erklärt worden, sei es Pflicht, durch Prüfung der eingelaufenen Proteste Unregelmäßigkeiten bei der Wahl zu constatiren und den Stoff zu weiteren Anträgen auf gerichtliche Untersuchung zu liefern. Nachdem vom Abg. Friedenthal die Analogie des vorliegenden mit dem angeführten Falle aus der fünften Abtheilung bestritten worden, die vom Referenten aufrecht erhalten wird, tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung mit großer Majorität bei.

Als Referent der 7. Abtheilung berichtet Abg. v. Seydewitz über zehn Wahlen. Gegen die bereits zur Verathung gekommene Wahl des Abg. v. Derken (Medlenburg-Strelitz) war ein Protest nebst Nachtrag eingegangen, in Folge dessen sie zur Verathung und Berichterstattung in die Abtheilung zurücküberwiesen war. Dieselbe beantragt nunmehr, die Wahl zu beanstanden, bis durch gerichtliche Untersuchung die in dem Proteste erwähnten Unregelmäßigkeiten festgestellt seien. Der Referent v. Seydewitz entwickelt die letzteren. Die Aussage des Bode sei ungläubwürdig als Wirthschaftsbesprechungs-Wahlfreiheit sei nicht constatirt, da der Nachweis fehle, daß das Wahlresultat durch die Rede des Grafen Hahn-Borsdorf geändert sei. Auch werde durch die 25 des Wahlreglements nicht verfehlt, da sie nicht während, sondern vor der Wahl gehalten sei. Das medlenburgische Wahlgesetz lasse überhaupt ermächtigt, für die des Schreibens-Unterrichtens die Wahlzettel auszufüllen. Die Minorität finde es zwar mißlich, derartige Denunciationen zu unterstützen, doch verkenne sie nicht, daß Beweismittel von dem Denuncianten nicht

zu verlangen seien. Für den Reichstag sei es gleichgültig, ob Graf Hahn mit Gunstentziehung drohe; er könne seine Gunst zuwenden, wenn er Lust habe. Die Majorität finde in dieser Drohung eine Wahlbeeinflussung. Das medlenburgische Wahlgesetz hebe den geheimen Charakter der Abstimmung nicht unbedingt auf, da es Jedem freistelle, den Wahlzettel auszufüllen oder durch jeden beliebigen Andern auszufüllen zu lassen. Bei der geringen Majorität von 9 Stimmen sei die beantragte Beanstandung der Wahl um so mehr zu befürworten, als aus ihr dem Betroffenen keine Nachteile erwachsen, wie es bei einer Ungültigkeitserklärung der Fall sein würde.

Abg. Schulze (Berlin): Ich muß dagegen protestiren, wenn der Herr Referent behauptet, daß die Majorität der Abtheilung den Wahlprotest als Denunciation bezeichnet und behandelt habe. Die Proteste gegen Ungesetzlichkeiten und Beeinflussungen sollen eines der heiligsten Rechte der Staatsbürger, die Wahlfreiheit, wahren, und ich dachte, wir Alle hätten sehr Ursache, die Gesetzmäßigkeit der Wahlen zu wahren und dafür zu sorgen, daß alle Ausschreitungen dagegen geahndet werden. Die Bezeichnung solcher Proteste als Denunciation muß ich deshalb auf das Entschiedenste zurückweisen. (Beifall.)

Ref. Abg. v. Seydewitz: Ueber den angegriffenen Ausdruck ist allerdings in der Abtheilung nicht abgestimmt worden, der Ausdruck „Denunciation“ wurde aber von einem Mitgliede der Majorität gebraucht; aus dem Grunde, glaube auch ich, ihn gebrauchen zu dürfen.

Abg. Weigel: Der Referent ist nicht berechtigt, in solcher Weise die Ansichten der Majorität vorzutragen, ohne daß dies in der Abtheilung erst festgestellt ist.

Der Alterspräsident erklärt den Antrag der Abtheilung für angenommen, wenn nicht Widerspruch erhoben würde.

Abg. Graf Bassewitz: Ich erhebe Widerspruch; nach den Ausführungen des Herrn Referenten habe ich zur Discussion nichts mehr hinzuzufügen, beantrage aber Abstimmung.

Abg. Reichensperger: Ich hätte in der That keinen Widerspruch, auch nicht von der rechten Seite, erwartet, da es sowohl im Interesse des Wahl-Vorlesers, gegen dessen Verbalten gellagt wird, als im Interesse der Würde des Hauses liegt, die erforderlichen Informationen einzuziehen. Gegen die Bezeichnung des Protestes als Denunciation muß auch ich protestiren; in dem Zusammenhange, wie Referent es darstellt, ist es nicht gebrauchlich worden; überhaupt scheint mir der Referent die Ansichten der Majorität nicht in allen Punkten scharf genug hervorgehoben zu haben. Die Meinung, daß dem Proteste wenig Gewicht beizulegen sei, weil er aus Parteibestrebungen hervorgegangen sei, habe ich in der Abtheilung eingehend widerlegt. Es ist mir überhaupt verwunderlich, wie man mit dem Ausdruck „Parteibestrebungen“ etwas Gefährliches verbinden kann. Jeder, der zu öffentlichen Angelegenheiten berufen ist, als insbesondere auch die Mitglieder des Reichstages, müssen alle öffentlichen Angelegenheiten vom Standpunkte der Partei auffassen, wenn sie sich überhaupt eine Einwirkung ermöglichen wollen. Die Frage für uns kann nur die sein, ob diesen Parteibestrebungen der Charakter der Wahrheit und des Rechtes beizubehalten, und dies soll nach dem Beschlusse der Abtheilung untersucht werden. Nebenher führt sodann aus, daß durch die Anprache des Wahlcommissars die Wahl in dem fraglichen Bezirk beeinflusst, daß das geheime Stimmrecht, das trotz der Ansicht des Referenten auch in Medlenburg existirt, durch ihn verkehrt, sämtliche 56 Stimmen und also auch die Wahl des Hrn. v. Derken ungültig wäre, falls die Wahrheit der Thatsachen sich herausstelle, und empfiehlt deshalb auf das Angelegentlichste den Antrag der Abtheilung.

Nach einer kurzen Replik des Referenten Abg. v. Seydewitz, worin er ausführt, daß er die Verhandlungen in der Abtheilung durchaus objectiv nach beiden Seiten hin vorgetragen habe, wird der Antrag der Abtheilung auf Beanstandung der Wahl mit sehr großer Majorität angenommen; dagegen nimmt nur ein sehr kleiner Theil der Conservativen.

Abg. Akmann berichtet nachträglich über die Wahl des Abg. v. Hellborn im Kreise Duerfort und Merseburg; es liegt gegen dieselbe ein Protest vor, der so zahlreiche Ungehörigkeiten, Beeinflussungen und sogar Bestechungen enthält, daß die Abtheilung einstimmig beschloß, daß die Wahl zu beanstanden und zu beantragen, den Protest dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die in demselben behaupteten Thatsachen einer näheren Untersuchung zu unterwerfen und von dem Resultat derselben dem Reichstage Kenntniß zu geben. — Der Antrag wird ohne Debatte vom Hause angenommen.

Der Alterspräsident theilt mit, daß bis jetzt 191 Wahlen vom Hause genehmigt seien, daß demnach in der nächsten Sitzung die Constatirung des Hauses erfolgen könne. Schluß 2 1/2 Uhr. Nächste Sitzung Dinstag 11 Uhr. 2. D.: Präsidentenwahl.

Berlin, 16. Sept. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den nachbenannten großherzoglich hessischen Offizieren Orden verliehen und zwar: den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse: dem Major-Adjutanten Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs, Obersten v. Grolmann, und dem Obersten vom Artillerie-Corps Hartmann, sowie den rothen Adler-Orden vierter Klasse: dem Major v. Schatz vom 4. Infanterie-Regiment.

Se. Majestät der König hat den Staats-Procureur Rüffer in Wiesbaden mit Befassung seines Ranges zum Kreisgerichtsrath in Limburg ernannt. Am evangelischen Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Steinau ist der Religions- und wissenschaftliche Lehrer, Predigant, Candidat Figulus, an der höheren Bürgerschule zu Greuburg als Waisenhaus-Inspector und Seminarlehrer angestellt worden. — Der praktische Arzt Dr. Lade zu Wesel ist zum Kreis-Bundarzt des Kreises Rees ernannt worden.

Berlin, 16. Sept. [Se. Majestät der König.] brachten den gestrigen Tag auf Schloß Babelsberg zu, wo um 3 Uhr auch die Familien-Tafel stattfand. Um 7 Uhr begaben Se. Majestät der König Allerhöchstdienstlich nach Berlin und wohnten der Vorstellung im königl. Opernhaus bei.

Heute besichtigten Se. Majestät der König die eben vollendete Markthalle am Schiffbauerdamm im Besien des Staatsministers Grafen Ikenplig und des Bauraths Hübner und empfingen die Meldungen der Generale von Steinmetz, von Falkenstein, von Bonin und von Fransecky. Hierauf nahmen Se. Majestät der König den Vortrag des Geheimen Cabinets-Raths von Mähler entgegen und versammelten um 1 Uhr die Minister im Palais. — Um 4 1/2 Uhr findet ein größeres Diner statt. (St.-A.)

© Berlin, 16. Septbr. [Die Reise des Königs.] Die Schleswig-Holsteinischen Vertrauensmänner. — Die Verhandlungen mit Dänemark. Ueber die Reise des Königs sind nun bestimmte Festsetzungen getroffen worden; derselbe wird morgen Abend um 11 Uhr mit einem Extrazug der Berlin-Anhaltischen Bahn abreisen, und zwar zunächst nach Frankfurt a. M., von wo er sich nach Baden-Baden begeben wird; auf dieser Reise soll weder Empfang noch Begleitung durch die Behörden stattfinden; in Frankfurt jedoch werden die Behörden zugelassen werden. In Baden-Baden wird der König einen längeren Aufenthalt nehmen, auch auf der Insel Mainau einige Zeit verweilen und die Reise nach Hohenzollern wird dann, wie wir schon gemeldet, Anfangs October stattfinden. In Folge dieser Reisebestimmungen war nun noch auf heut eine Constatirung angeordnet worden, in welcher mehrere wichtige Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erledigung kamen, namentlich solche, deren Verwirklichung auf dem Wege der Verordnung vor dem 1. October noch erfolgen sollte. Man glaubt übrigens, daß auch die Finanzfragen, welche durch die Vorstellungen aus den neuen Landes- theilen angeregt worden sind, in dieser Constatirung zur Entscheidung kommen werden, und zwar wahrscheinlich im Sinne der von den neuen Landes- theilen kundgegebenen Wünsche. Bei dieser Reise denken wir einer anderen, von der die französische Presse vor einiger Zeit das Gerücht aufgebracht hatte, nämlich die Zusammenkunft des Kaisers Napoleon mit dem Könige entweder in Coblenz oder in Baden. Damals

wurde von hier aus das Gegentheil versichert. Dann kam Graf Goltz von Paris auf Urlaub her, und jetzt, nachdem er wieder zurückgekehrt, sind seit einigen Tagen wiederum solche Gerüchte im Umlauf, nur mit der Modifikation, es seien zwar Verabredungen darüber getroffen, der Termin aber noch nicht festgestellt. So viel man jedoch hier weiß, ist auch dies nicht begründet. — Heute hat wieder eine Berathung mit den schleswig-holsteinischen Vertrauensmännern stattgefunden, bei welcher abermals Graf Eulenburg, durch die Theilnahme am Conseil abgehalten, nicht den Vorsitz geführt hat. Es ist die Berathung über die Kreis-Ordnung dabei zum Abschluß gekommen und ist von Seiten der Regierung gleichzeitig ein Entwurf für die Landgemeinde-Ordnung vorgelegt worden. — Aus Kopenhagen meldete schon vor einigen Tagen eine telegraphische Depesche, es werde die dänische Antwort auf die letzte preussische Depesche vom 22. August in diesen Tagen in Berlin übergeben werden. Allerdings hat der dänische Gesandte am hiesigen Hofe, Herr von Quaade, am Sonnabend erklärt, daß er von seiner Regierung zum Vertrauensmann ernannt sei, um die Garantieforderung mit einer von Preußen zu bestellenden Persönlichkeit vertraulich zu erörtern. Ein weiterer Antrag aber ist von Seiten Dänemarks nicht zu erwarten und liegt auch gar keine Veranlassung dazu vor, denn eine förmliche Note wird von keiner Seite eher übergeben werden können, als bis diese vertraulichen Besprechungen stattgefunden und man sich über dieselben und ihr Resultat wird äußern können. Also mit der Erklärung des Herrn v. Quaade ist die Sache vorläufig erledigt.

— Berlin, 16. Sept. [Die Wahl des Generals v. Falkenstein.] Die allgemeine Erwartung, daß heute die Wahl des Generals Vogel v. Falkenstein bereits im Plenum des Reichstages zur Verhandlung kommen würde, konnte nicht erfüllt werden, da man an diese Angelegenheit eine principielle Erörterung über die Militär-Wahlbezirke resp. eine Beschlußfassung des Hauses über seine Aufassung dieser Frage zu knüpfen wünscht und daher den Berathungen in den Fractionen nicht vorgreifen wollte. Wahrscheinlich wird man diese Angelegenheit übermorgen nach dem Empfange von Vorlagen seitens des Bundesrathes erledigen. Die Conservativen sind für Gültigkeit der Wahl und principiell für Beibehaltung des jetzigen Verfahrens, die Fractionen der Linken sind nach beiden Richtungen hin entgegengesetzter Ansicht. — Die Wiederwahl der früheren Präsidenten ist als zweifellos zu betrachten, obwohl die Fortschrittspartei weder für den Herzog von Ujest noch für Bennigsen, sondern stat ihrer für Löwe stimmen will. Allein Simson ist noch nicht anwesend und der Herzog von Ujest, der die Annahme der Wahl zum ersten Vice-Präsidenten allerdings zugesagt hat — beurlaubt. Man nimmt an, Simson's Fortbleiben habe den Zweck, Forderungen des Terrain zu überlassen; ob man, wenn er nicht erscheint, ihn dennoch wählen wird, bleibt fraglich. Geschiehe es unter allen Umständen, so würde der Alterspräsident die Wahlen des Präsidenten und des ersten Vice-Präsidenten zu vollziehen haben und der zweite Vice-Präsident ihn ablösen, ein Fall, der bis dahin noch nicht vorgekommen ist.

[Präsidenten- und Schriftführer-Wahl.] Die Fraction der Conservativen hat am Sonnabend sich dahin schlüssig gemacht, daß sie bei der morgenden stattfindenden Präsidentenwahl aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Wiederwahl des alten Präsidiums stimmen wolle. Somit steht nunmehr, nachdem sich die Conservativen, die Freiconservativen, die National-Liberalen und die Mittelparteien für diese Wiederwahl bereits erklärt, dieselbe unzweifelhaft fest; auch werden keine engeren Wahlen zu erwarten stehen. — Was nun die Schriftführerwahl anlangt, so hören wir, daß die Fractionen dahin schlüssig geworden sind, daß von den Conservativen und von den National-Liberalen je zwei, von den Freiconservativen, dem Centrum, den Particularisten und der Fortschrittspartei nur ein Mitglied für dieses Amt gewählt und auf die Candidatenliste gestellt werden soll. Ueber die Personen, welche hierzu in Vorschlag gebracht werden sollen, werden sich die Fractionen, welche heute Abend sämtlich Sitzung haben, noch erst schlüssig machen. (N. A. S.)

[Verschmelzung mehrerer Fractionen.] Die Fraction der Freiconservativen Vereinigung steht, wie wir hören, eine Erweiterung bevor, indem es im Werke ist, eine Verschmelzung dieser Fraction mit der Fraction des Centrums, welche in dem ersten Reichstage bestanden hat, vorzunehmen. Wie wir hören, wird diese Verschmelzung schon heute Abend oder morgen vor sich gehen. Ueber den Namen, welchen dann die neue Fraction annehmen wird, wird man sich erst heute Abend schlüssig machen; es liegen als Bezeichnung, wie wir hören, die Namen: „National-Conservative“, „nationales Centrum“ und „rechtes Centrum“ vor. — Ferner wird sich, wie wir hören, schon in den nächsten Tagen noch eine andere Fraction, diejenige der Particularisten bilden. Die Herren Dr. Frände und Dr. Schleiden haben heute mittels Circular zu der Bildung einer solchen Fraction eingeladen, auch heute Abend eine Versammlung der „Freien Vereinigung“ anberaumt, welche früher die Particularisten und Clericalen in sich schloß. Ob die letzteren sich diesmal als besondere (katholische) Fraction constituiren werden, ist vorläufig noch zweifelhaft. (N. A. S.)

[Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 69 der Verfassungsurkunde u. s. w.] Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. v. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, zugleich auch für das Jägergebiet, was folgt:

Art. 1. Sobald die preussische Verfassung in den neu erworbenen Landestheilen Geltung erlangt, treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landestheilen hinzu.

Art. 2. Die Feststellung der Wahlbezirke erfolgt für die ersten Wahlen, welche in jenen Landestheilen stattfinden, durch königliche Anordnung in der Weise, daß die zu wählenden Abgeordneten auf die durch die letzte allgemeine Volkszählung ermittelte Bevölkerung möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Art. 3. Die ersten Wahlen in den im Artikel 1 gedachten Landestheilen erfolgen nach der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samm. S. 205) mit folgenden Maßgaben: 1) die Bezeichnung derjenigen directen Steuern, nach deren Höhe die Wahl in drei Abtheilungen getheilt werden (§§ 10 und 11 vom 30. Mai 1849), erfolgt durch königliche Anordnung; 2) die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden erfolgt durch das Staatsministerium; 3) die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverministerium im Artikel 1 erwähnten Landestheile angehört hat, wird bei dem im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 angeordneten einjährigen Zeitraum in Anrechnung gebracht.

Art. 4. Dem nach dem 1. October 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie soll ein Gesetzentwurf über die Bildung der Wahlbezirke, sowie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 in den neu erworbenen Landestheilen vorgelegt werden.

Urtheillich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Ikenplig. v. Mähler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

[Der t. Gesandte in Florenz, Graf Usedom] ist am Sonnabend Abend abgereist, um auf seinen Posten zurückzukehren.

[Der Appellationsgerichtsrath Lesser in Bromberg] ist als Hilfsarbeiter an das Obergericht in Berlin berufen worden.

[Hr. v. d. Heydt und die Spielangelegenheit.] Wie be-

